

Kindertagesstättensatzung der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 4.12.2021)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 29.10.2021 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

§ 1 (Träger und Rechtsform)

Die Stadt Lampertheim unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kleinkindgruppen, Kindergärten, Schülerbetreuungen und Hort). Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 (Aufgabe)

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung-, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 (Kreis der Berechtigten)

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Lampertheim stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in Lampertheim haben. Falls genügend Plätze vorhanden sind, können auch nicht Lampertheimer Kinder aufgenommen werden.

(2) In die Kindergärten werden die Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch aufgenommen, in Kleinkindgruppen ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, in den Kinderkrippen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

(3) In die Schülerbetreuungen und den Kinderhort werden die Kinder ab dem Schuleintritt aufgenommen, vornehmlich Grundschul Kinder.

§ 4 (Aufnahme)

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadt Lampertheim.
- (2) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf eine sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (3) Bei der Aufnahme ist ein Merkblatt bezüglich der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auszufüllen. Zunächst nicht aufgenommen werden Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wird entsprechend angewendet. Bei den U3 Plätzen ist bezüglich der Rahmenbedingungen (insbesondere Eingewöhnung) ein Informationsblatt beigelegt, das von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.
- (4) Für Kinder mit Behinderungen sollen Integrationsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Anzahl der Ganztagesplätze (Betreuung ohne Unterbrechung) in den jeweiligen Kindergärten richtet sich nach den räumlichen und personellen Ausstattungen und Ressourcen und wird vom Magistrat festgelegt. Dabei ist das Ziel, den Bedarf zu decken. Ist die Nachfrage größer als die zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der Ganztagsplätze nach den vom Magistrat festgelegten Kriterien.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 5 (Öffnungszeiten)

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Magistrat der Stadt Lampertheim festgelegt.
- (2) Muss eine Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen geschlossen bleiben, sind die Sorgeberechtigten zu verständigen.
- (3) Während der Schulferien kann jede Kindertagesstätte geschlossen werden. Die Dauer der Schließung bleibt einer jeweiligen Einzelregelung vorbehalten, die rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu geben ist. Während der Sommerferien ist gewährleistet, dass immer mindestens ein Kindergarten geöffnet ist. Soll ein Kind während der Ferien einen anderen Kindergarten besuchen, so ist dies der Leiterin spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn mitzuteilen und die Notwendigkeit nachzuweisen.
Für die Kinder der Kleinkindgruppen und der Krippen gibt es wegen des geringen Alters und der Gewöhnung an die Bezugspersonen keine Vertretung in anderen Einrichtungen.
- (4) Wenn das Personal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, können die Kindertagesstätten, im Einvernehmen mit den Elternbeiräten, ebenfalls geschlossen werden.

§ 6 (Pflichten der Sorgeberechtigten)

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen bis spätestens 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes zu entschuldigen.
- (4) Es wird erwartet, dass die Sorgeberechtigten mit dem Personal der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.
- (5) Die Sorgeberechtigten der Schülerbetreuungs- und Hortkinder sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder unmittelbar nach Schulschluss auf direktem Weg die Betreuung oder den Hort aufsuchen.
- (6) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 (Aufsicht und Haftung)

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme und endet mit der Entlassung des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in den Einrichtungen untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte, bei Schülerbetreuungs- und Hortkindern auch nicht auf den Schulweg. Die Sorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person haben ihr Kind an der Kindertagesstätte abzuholen. Dies gilt nicht für die Schülerbetreuungen und den Kinderhort. Die Aufsichtspflicht des Schülerbetreuungs- und Hortpersonals beginnt mit der Kenntnis über die Anwesenheit der Kinder auf dem Schülerbetreuungs- bzw. Hortgelände. Kommen die Kinder nach Schulschluss nicht in die Betreuung bzw. den Hort, versucht das Personal die Sorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder nach dem „Siebten Sozialgesetzbuch“ § 2 Abs. 1, Nr. 8a gesetzlich versichert.
- (4) In der Kindertagesstätte abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Kindertagesstättenpersonals vorliegt.

§ 8 (Ausschluss)

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. Die Sorgeberechtigten halten die Kindertagesstättensatzung nicht ein oder sind mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für zwei Monate im Rückstand.
2. Durch das Verhalten des Kindes entsteht eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere dann, wenn das Kind sich selbst oder andere wiederholt gefährdet. In diesem Fall kann der Ausschluss zunächst auf bis zu 14 Tagen befristet werden. Während dieser Zeit könnten Absprachen zwischen der Kita-Leitung und den Sorgeberechtigten über mögliche Maßnahmen und Zuhilfenahme von Fachstellen erfolgen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Tritt keine Besserung ein, erfolgt der Ausschluss auf Dauer. Die Gründe, die zum Ausschluss führten, sind aktenkundig zu machen.
3. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
4. Erreicht ein Kind das für eine Krippe vorgesehene Maximalalter, kann die Verwaltung bis zu einem halben Jahr im Voraus eine Rückmeldung einfordern, ob und bis wann seitens der Eltern eine Abmeldung geplant ist. Wird keine Rückmeldung eingereicht, so kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Abmeldefrist von § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 9 (Benutzungsgebühren)

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben. Aus der Anlage zu dieser Satzung ist die Höhe der Gebühren ersichtlich.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben. Sie sind bis zum 5. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Kinder können nur bis zum 25. eines jeden Monats zum Monatsschluss abgemeldet werden (Ausschlussfrist). Wird das Kind nicht abgemeldet, bleibt die Gebührenpflicht bestehen, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.
- (4) Über das Jugendamt des Kreises Bergstraße kann Gebührenermäßigung oder –befreiung beantragt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gebührenpflichtigen erfordert. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.
- (5) So lange das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartenbenutzungsgebühren für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden am Tag gewährt, stellt die Stadt Lampertheim die Kindergartenkinder für diesen Zeitraum von den Benutzungsgebühren frei. Wird das Kind weniger als 6 Stunden täglich betreut, wird keine Ausgleichszahlung gewährt. Die Verpflegungskosten und die Betreuung der Kindergartenkinder über 6 Stunden täglich hinaus werden in Rechnung gestellt.

Besuchen Kinder aus anderen Bundesländern die Kindertagesstätte, erhalten diese keine Gebührenbefreiung, wenn diese Bundesländer die Gebührenfreiheit nicht durch entsprechende Landeszuschüsse (analog zu Hessen) fördern bzw. diese Zuschüsse nicht weiterleiten.

(6) Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung einer anteiligen Benutzungsgebühr.

§ 10 (Verpflegungs- und Frühstückspauschale)

(1) Die Verpflegungspauschale wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Nachmittage.

(2) Die Frühstückspauschale stellt die Leistungen des Frühstücksbuffets, der Getränke und Snacks in den Einrichtungen sicher.

(3) Die oben genannten Pauschalen sind bis zum 5. eines Monats fällig. Aus der Anlage I zu dieser Satzung ist die Höhe der Pauschalen ersichtlich. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach den Kosten. Ziel ist es, weder Gewinn noch Verlust zu erwirtschaften.

§ 11 (Elternversammlung und Elternbeirat)

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die „Richtlinien zur Bildung und Wahl von Beiräten für die Kindertagesstätten der Stadt Lampertheim“ und der „Richtlinie zur Bildung eines Stadtelternteilnehmerbeirates für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Lampertheim“ bestimmt.

§ 12 (Gespeicherte Daten)

(1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Gebühr notwendigen Daten werden nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Speicherung der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 13 (Inkrafttreten/Außerkräftreten)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 gültig. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Lampertheim (amtlich bekannt gemacht am 14.11.2015) nebst allen Nachträgen und Anlagen außer Kraft.

Anlage I zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Lampertheim
(Höhe der Benutzungsgebühren in €)

Gültig ab 01.01.2022

1. Die Benutzungsgebühren betragen für jedes Kind

Kinderkrippen/Kleinkindgruppen:

Grundmodul A1	7:00 bis 12:15 Uhr Betreuung	184,00 €
(muss immer gebucht werden)		

Nachmittagsmodul A2	12:15 bis 15:00 Uhr Betreuung	
1 x wöchentlich		18,00 €
2 x wöchentlich		36,00 €
3 x wöchentlich		54,00 €
4 x wöchentlich		72,00 €
5 x wöchentlich		90,00 €

Nachmittagsmodul A3	15:00 bis 17:00 Uhr Betreuung	
1 x wöchentlich		12,00 €
2 x wöchentlich		24,00 €
3 x wöchentlich		36,00 €
4 x wöchentlich		48,00 €
5 x wöchentlich		60,00 €

Kindergärten:

Grundmodul B1	7:00 bis 12:00 Uhr Betreuung	0,00 €
Sofern keine Gebührenbefreiung (§9 Abs.5 Satz 4) gewährt wird		112,50 €

Grundmodul B2	7:00 bis 13:00 Uhr Betreuung	0,00 €
Sofern keine Gebührenbefreiung (§9 Abs.5 Satz 4) gewährt wird		135,00 €

Nachmittagsmodul B3	12:00 bis 15:00 Uhr Betreuung	
1 x wöchentlich		9,00 €
2 x wöchentlich		18,00 €
3 x wöchentlich		27,00 €
4 x wöchentlich		36,00 €
5 x wöchentlich		45,00 €

Sofern keine Gebührenbefreiung (§9 Abs.5 Satz 4) gewährt wird	67,50 €
beziehungsweise für jeden Tag 13,50 €	

Nachmittagsmodul B4	15:00 bis 17:00 Uhr Betreuung	
1 x wöchentlich		9,00 €
2 x wöchentlich		18,00 €
3 x wöchentlich		27,00 €
4 x wöchentlich		36,00 €
5 x wöchentlich		45,00 €

Waldkindergarten:

Vormittagsmodul B5	08:00 bis 14:00 Uhr Betreuung	0,00 €
Sofern keine Gebührenbefreiung (§9 Abs.5 Satz 4) gewährt wird		135,00 €
Nachmittagsmodul B6	14:00 bis 17:00 Uhr Betreuung	
	1 x wöchentlich	13,50 €
	2 x wöchentlich	27,00 €
	3 x wöchentlich	40,50 €
	4 x wöchentlich	54,00 €
	5 x wöchentlich	67,50 €

Kinderhort:

Grundmodul C1	11:30 bis 16:30 Uhr Betreuung	155,00 €
---------------	-------------------------------	----------

2. Für sonstige Einzelfälle (z.B. Gastessen) wird die Gebühr vom Magistrat festgelegt

3. In allen Einrichtungen werden die Kosten für die Mittagsverpflegung je nach der angebotenen Verpflegungsform zusätzlich erhoben. Diese Gebühren für die Verpflegungskosten werden vom Magistrat festgelegt.

4. Es wird eine Ermäßigung gewährt, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen. Das älteste Kind zahlt den vollen Betrag in seiner Einrichtung, das zweite erhält 50% Ermäßigung auf das jeweilige Grundmodul (Vormittagsplatz). Die Nachmittagsmodule sind in voller Höhe zu zahlen. Das dritte und alle weiteren Kinder erhalten 100% Ermäßigung auf alle Module. Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder in nichtkommunalen Einrichtungen betreut werden, wenn dort gewisse Mindeststandards erfüllt sind.

Gebührenübersicht für städtische Kitas in Lampertheim, gültig ab 01.01.2022

	Krippen/Kleinkindgruppen			Kigas						Hort
	1 - 3 Jahre/ 2 - 3 Jahre			3 - 6 Jahre						6 - 12 Jahre
	Grundmodul	Nachmittagsmodule		Grundmodule		Nachmittagsmodule		Waldkindergarten		Grundmodul
	A1	A2	A3	B1	B2	B3	B4	B5	B6	C1
	07.00- 12.15 Uhr	12.15 -15.00 Uhr	15.00 - 17.00 Uhr	07.00- 12.00 Uhr	07.00- 13.00 Uhr	12.00-15.00 Uhr	15.00- 17.00 Uhr	08.00-14.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	11:30- 16.30 Uhr
1 x wöchentlich	184,00 €	18,00 €	12,00 €	0,00 €	0,00 €	9,00 €	9,00 €	0,00 €	13,50 €	155,00 €
2 x wöchentlich		36,00 €	24,00 €			18,00 €	18,00 €		27,00 €	
3 x wöchentlich		54,00 €	36,00 €			27,00 €	27,00 €		40,50 €	
4 x wöchentlich		72,00 €	48,00 €			36,00 €	36,00 €		54,00 €	
5 x wöchentlich		90,00 €	60,00 €			45,00 €	45,00 €		67,50 €	

Alle Gebühren gelten monatlich.

In Modul A1,B3, B6, C1 ist die Essensteilnahme Pflicht.

Die Module A2, A3, B2, B3, B6 unterliegen weiteren Aufnahmekriterien (z.B. Berufstätigkeit).

Modul B2 und B3 lässt sich nicht kombiniert buchen.

Bei Modul B1 und B2 ist die hessische Gebührenfreistellung bis zu 6 Stunden berücksichtigt.

Bei Modul B3 ist eine gebührenfreie Stunde berücksichtigt.

Die Gebührenbefreiungen für die Grundmodule B1 und B2 und die Gebührenermäßigung für B3 gelten nicht für Kinder anderer Bundesländer, wenn keine Landeszuschüsse weitergeleitet werden.

Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 112,50 € für Modul B1, 135,00 € für Modul B2 und 67,50 € für Modul B3

In den Modulen A1, B1, B2, B5 wird die Frühstückspauschale erhoben

Die Module B5 und B6 sind nur im Waldkindergarten buchbar.